INFORMATIONSBLATT
SPEZIFISCHE BÜRGSCHAFT

INFORMATIONEN ÜBER DIE BANK

Südtiroler Volksbank AG
Rechtssitz und Generaldirektion: Schlachthofstraße 55 I-39100 Bozen
Telefon: 800 585 600 **Email**: gsinfo@volksbank.it **PEC** segreteriadirezione@pec.volksbank.it
Internetseite: www.volksbank.it
Standort Server des Rechenzentrums: Padova
Bankleitzahl: 5856-0
BIC: BPAAIT 2B
Eintragung im Verzeichnis der Kreditanstalten bei der Banca d'Italia: 5856
Eintragung im Handelsregister Bozen (Steuernummer/Mwst.-Nummer): 00129730214
Bankenaufsichtsbehörde: Banca d'Italia mit Sitz in 00184 Rom - Via Nazionale 91
Garantiefonds: Nationaler Garantiefonds und Interbanken-Einlagensicherungsfonds

PRODUKTBESCHREIBUNG: SPEZIFISCHE BÜRGSCHAFT

Mit der Unterzeichnung dieser Bürgschaft haftet der Bürge für die Verbindlichkeiten, die der Hauptschuldner durch den angegebenen Finanzierungsvertrag gegenüber der Bank eingegangen ist. Die Bürgschaftsverpflichtung ist persönlich, weshalb der Bürge bei Nichterfüllung der Verbindlichkeiten von Seiten des Hauptschuldners mit seinem gesamten Vermögen haftet.

Die wichtigsten Risiken bestehen in: Zahlungsverpflichtung der Verbindlichkeiten des Hauptschuldners durch den Bürgen, in jenen Fällen in denen dieser seine Schulden nicht tilgt, Verpflichtung des Bürgen, der Bank jene Summen erstatten zu müssen, welche diese selbst zurückgeben musste, da die vom besicherten Schuldner getätigten Zahlungen als unwirksam erklärt wurden.

WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN

Die Bürgschaft ist, solange sie nicht eingefordert wird, spesenfrei. Falls die Bank die Bezahlung des garantierten Betrages gerichtlich einfordern muss ist der Bürge verpflichtet dadurch anfallende Spesen, Gebühren und Steuern zu zahlen, unbeschadet der bereits im Hauptvertrag angegebenen Verpflichtungen. Im Falle von Verzug bezüglich der Einzahlung des garantierten Betrages schuldet der Bürge Verzugszinsen in derselben Höhe wie mit dem Hauptschuldner vereinbart.

Dokument	Pflicht / Fakultativ	Periodizität	Mitteilungsart	Spesen
Periodisches Übersichtsblatt	Pflicht	jährlich	Versand in Papierform	0,00 Euro
Mahnung	Pflicht	pro Ereignis	Versand in Papierform	10,00 Euro

RÜCKTRITT UND BESCHWERDEN

Rücktritt vom Vertrag

Rücktritt von der Bürgschaft

1. Bei zeitlich befristeten Transaktionen kann der Bürge von dieser Bürgschaft nicht zurücktreten, und die Bürgschaft bleibt bis zur vollständigen Erfüllung der besicherten Verpflichtungen – auch nach deren Fälligkeit – gültig und rechtswirksam.
2. Bei zeitlich unbefristeten Transaktionen kann der Bürge von dieser Bürgschaft zurücktreten, indem er die Bank per Einschreiben darüber benachrichtigt. Die Rücktrittserklärung wird gegenüber der Bank erst 15 Arbeitstage nach Eingang des Schreibens in ihren Geschäftsräumen wirksam. Im Falle des Rücktritts haftet der Bürge für die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Rücktritts bestehenden Verpflichtungen des Schuldners – einschließlich der Beträge der vor diesem Zeitpunkt ausgestellten und noch im Umlauf befindlichen Schecks.
Was die Krediteröffnungen zugunsten des Schuldners anbelangt, wird der Rücktritt – unbeschadet der Bestimmungen in den vorangehenden Absätzen – erst nach Ablauf der Frist für die Vorlage der noch im Umlauf befindlichen, vom Schuldner ausgestellten Schecks rechtswirksam.

Kündigung der besicherten Geschäftsbeziehung

Die Bank übt ihr Recht, die Geschäftsbeziehung zum Schuldner zu kündigen, gemäß den vertraglichen Bedingungen aus, ohne dass der Bürge diesbezüglich irgendwelche Einwendungen erheben kann.

Auflösung des Vertragsverhältnisses: Maximaler Zeitraum

Nachdem der Hauptschuldner oder der Bürge der Bank alle geschuldeten Beträge rückerstattet haben löscht die Bank die Bürgschaft maximal innerhalb von 30 Tagen.

Beschwerden

Der Kunde kann eine Beschwerde schriftlich, mittels gewöhnlichen Briefs oder Einschreibens an die Beschwerdestelle der Südtiroler Volksbank mit Sitz in Bozen, Schlachthofstr. 55, einreichen. Zudem kann die Beschwerde per E-Mail an ufficio-reclami@volksbank.it, elektronisch zertifizierter Post an reclami@pec.volksbank.it, Fax an die Nummer 0471 979188 oder entsprechendem, in der Filiale aufliegendem, Formular eingereicht werden.

Die Antwort auf die Beschwerde wird mittels Einschreibebriefs oder elektronisch zertifizierter Post mitgeteilt. Dafür sind folgende Fristen ab Erhalt der Beschwerde vorgesehen:

- 60 Tage für Beschwerden bezüglich Bank- und Finanzdienstleistungen;
- 15 Arbeitstage für Beschwerden, die sich auf Zahlungsdienstleistungen beziehen.

Kann für die Antwort die Frist von 15 Arbeitstagen aufgrund außergewöhnlicher, der Bank selbst nicht zuzuschreibender Ereignisse, nicht eingehalten werden, wird die Bank dem Kunden die genauen Gründe der Verzögerung und die Frist für die endgültige Antwort mitteilen. Diese hat auf jedem Fall innerhalb von 35 Arbeitstagen zu erfolgen.

Sollte der Kunde mit der Antwort der Beschwerdestelle nicht zufrieden sein, hat er das Recht, sich an folgende Stellen zu wenden:

- Arbitro Bancario Finanziario (ABF) für Streitfälle bezüglich Bank- und Finanzdienstleistungen. Die Kontaktdaten des ABF, dessen Zuständigkeiten, sowie weitere nützliche Informationen können auf der Internetseite www.arbitrobancariofinanziario.it abgerufen werden. Weiteres können diesbezüglich die Filialen der Banca d'Italia oder die Bank selbst, auch über ihre Internetseite www.volksbank.it zu Rate gezogen werden;
- andere gesetzlich vorgesehene Formen der außergerichtlichen Streitbeilegung, einschließlich dem vorausgehenden Versuch einer Zwangsschlichtung.

Die vorherige Inanspruchnahme eines der genannten Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung ist Voraussetzung für eine eventuell folgende Berufung an das ordentliche Gericht.

LEGENDE

Bürge	Ist jene Person, die die Bürgschaft der Hauptschuld zu Gunsten der Bank übernimmt
Hauptschuldner	Ist jene Person, für welche die Bürgschaft zu Gunsten der Bank übernommen wird.
Regress	Ist das Verfahren, mit welchem der Bürge gegenüber dem Hauptschuldner vorgehen kann, falls der Gläubiger vom Bürgen die Bürgschaft eingefordert hat.
Solidarische Haftung zwischen den Bürgen	Das Gesetz sieht vor, dass der von der Bürgschaft begünstigte Gläubiger (die Bank), frei wählen kann an welchen der Bürgen er sich wendet, wenn die Bürgschaft von mehreren Personen geleistet wurde. Die Bank kann von jedem Bürgen die gesamte Schuld des Hauptschuldners einfordern.
Verbürgter Höchstbetrag	Ist jener Gesamtbetrag (Kapital, Zinsen und Spesen), für welchen der Bürge sich verpflichtet, die Zahlung gegenüber der Bank im Falle der Nichterfüllung der Verbindlichkeiten von Seiten des Hauptschuldners zu übernehmen.